



Gemeinde EITERFELD, Ortsteil GROSSENTAFT, Kreis FULDA
Bebauungsplan Nr. 1 ÄNDERUNG NR. 1
nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60
in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 16.6.62
in der Fassung vom 26.11.68, sowie der Hess. Verordnung
zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20.6.61 in
Verbindung mit § 19 (4) der Hess. Bauordnung vom 6.7.57
in der Fassung vom 30.9.66.

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. Art der baulichen Nutzung
WA
0
1
Allgemeines Wohngebiet
offene Bauweise
Geschosszahl

3. Mass der baulichen Nutzung
0,4 Grundflächenzahl GRZ
0,6 Geschossflächenzahl GFZ
Satteldach
Walmdach
Dachneigung 35 - 45° bei eingeschossigen Häusern
Kniestock zulässig bei eingeschossigen Bauten bis 30 cm,

Bei eingeschossiger Bebauung ist bei Hanglage der Ausbau des
Untergeschosses zu Aufenthaltsräumen im Rahmen des § 57 HBO
zulässig. Die Höhe des Gebäudes vom Geländeschnitt bis zur Traufe
darf hierbei talseitig 6,00 m nicht übersteigen.
Die eingetragenen Gebäude sind nur hinsichtlich ihrer First-
richtung verbindlich.

4. Überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Grundstücksfläche
Baugrenze
Flächen für das Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern
in Absprache mit Gemeinde, mit Standortgebundenen Gehölzen
nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 des BBauG

5. Kennzeichen
vorhandene Gebäude
NEUE GEBÄUDE MIT
VERBINDLICHER FIRST-
RICHTUNG DES
HAUPTGEBÄUDES

6. Verkehrsflächen, Einstellplätze
0,5 5,50 1,50 Straßenprofil
Die Einstellplätze für Kraftfahrzeuge der Bewohner, der Betriebe
und deren Beschäftigten sind auf dem Baugrundstück anzulegen.
Garagen sind allgemein auf der Nachbargrenze zulässig. Wenn die
Garagen zweier Nachbargrundstücke auf einer gemeinsamen Grenze
errichtet werden, sind sie als Doppelgaragen in einheitlicher Ge-
staltung zu errichten. Die Gebäudelängen der Garagen werden
auf max. 6,50 m und die Höhen auf max. 2,50 m begrenzt.
Garagen müssen mit der Vorderkante mindestens 5 m von der öffent-
lichen Verkehrsfläche entfernt sein. Ausnahmen dürfen zugelassen
werden, wenn die Geländeumstände nur einen geringeren Abstand
gestatten und Belange des öffentlichen Verkehrs nicht im Wege
stehen. Pro Wohneinheit sind 1,5 Stellplätze, jedoch mindestens 2 Stellplätze je
Grundstück anzulegen bzw. zu schaffen

7. Sonstige Festsetzungen
8. Bescheinigung des Katasteramtes
Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der
Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftsamt überein-
stimmen.
Fulda, den 18.07.1985.
Der Landrat des Kreises Fulda
Im Auftrag
Katasteramt
9. Aufstellungsbeschlussvermerk
Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeinde
beschlossen am 24. Jan. 1984
Eiterfeld 25. JULI 1985
10. Offenlegungsvermerk
Der Planentwurf hat in der Zeit von 19. Nov. 1984 bis 20. Dez. 1984
öffentlich ausgelegen.
Die Bekanntmachung erfolgte am 09. Nov. 1984
Eiterfeld 25. JULI 1985
11. Satzungsbeschlussvermerk
Der Bebauungsplan wurde von der Gemeindevertretung als Satzung
gemäss § 10 BBauG beschlossen am 18. JUNI 1985
Eiterfeld 25. JULI 1985
12. Genehmigungsvermerk
13. Der genehmigte Bebauungsplan
wurde öffentlich ausgelegt in der Zeit von bis
Die Bekanntmachung erfolgte am 08. Nov. 1985.
Eiterfeld, 25. Nov. 1985 i. A. Vogls
14. Bearbeitung
Architekt Willi Kirschner, 6432 Heringen/W., Lutherstr. 23
Im Dezember 1983
GEÄNDERT: 13.6.84
26.06.85 Sa.

GEM. EITERFELD
BEBAUUNGSPL. NR. 1
ORT GROSSENTAFT
ÄNDERUNG NR. 1
M= 1: 1000